

Akkreditierungsbericht

Konzeptakkreditierung

Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Inhalt

1.	Überblick zum Studiengang	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	3
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule	3
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren	4
3.	Zusammenfassung der Bewertung der Gutachter*innen	5
3.1	Überblick zum Studiengang	5
3.2	Bewertung der Gutachter*innen	5
4.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	7
5.	Bewertung der Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW	9
5.1	Formale Kriterien (Prüfung durch die Leitung Qualitätsmanagement)	9
5.2	Fachlich-inhaltliche Kriterien (Bewertung der Gutachter*innen)	10
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StudakVO)	10
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudakVO)	11
	Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§13 StudakVO)	12
	Studienerfolg (§14 StudakVO)	13
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StudakVO).....	13
	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§16 StudakVO).....	13
	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StudakVO).....	14
	Hochschulische Kooperationen (§20 StudakVO)	14

1. Überblick zum Studiengang

Studiengang	Soziale Arbeit (B.A.)	
Standort(e)	Regensburg/Köln	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend		
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2021 (1.9.2021)	
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	30	
Formale Prüfung	4.5.2021	Dr. Marianne Frick (Ltg. QM)
Fachlich-inhaltliche Prüfung	1.7.2021	<p>Prof. Dr. Tim-Nicolas Korf, SR-Leiter Begleitung von Menschen mit Behinderung, Berufsakademie Sachsen, University of Cooperative Education, Staatliche Studienakademie Breitenbrunn</p> <p>Ludwig Doben, Geschäftsbereichsleiter Tagesstruktur und Arbeit, Gemeindepsychiatrie im LK Mühldorf</p> <p>Johanna Heinrich, Studierende des Studiengangs Soziale Arbeit B.A., FH Münster</p>
Beschlussdatum Senat	12.7.2021	

2. Informationen zum Verfahren

2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfner erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent*in des Studiengangs und ein externes studentisches Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung

eines Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudakVO sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter*in.

2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren

Auf Beschluss der Hochschulleitung mit Zustimmung des Hochschulrates und des Senats der HSD Hochschule Döpfer wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Konzept-Akkreditierung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) für die Standorte Köln und Regensburg gestartet.

Das von der Hochschulleitung benannte Entwicklungsteam erarbeitete in der Folge einen Entwurf für den Studiengang, der vom Hochschulrat in strategischer Hinsicht und vom Senat in akademischer Hinsicht zur weiteren konzeptionellen Ausarbeitung empfohlen wurde.

Auf der Basis des Entwurfs wurde unter Einbindung externer Expertise und der Rückmeldungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen der Hochschule ein Konzept für den geplanten Studiengang ausgearbeitet. Das Konzept inklusive aller relevanten Ordnungsdokumente wurde nach der Prüfung der formalen Kriterien der StudakVO NRW den vom Qualitätsmanagement im Auftrag der Hochschulleitung beauftragten Gutachter*innen übermittelt:

- Prof. Dr. Tim-Nicolas Korf, SR-Leiter Begleitung von Menschen mit Behinderung, Berufsakademie Sachsen, University of Cooperative Education, Staatliche Studienakademie Breitenbrunn
- Ludwig Doben, Geschäftsbereichsleiter Tagesstruktur und Arbeit, Gemeindepsychiatrie im LK Mühlendorf
- Johanna Heinrich, Studierende des Studiengangs Soziale Arbeit B.A., FH Münster

Bis zum 1. Juli 2021 wurde alle drei Gutachten an die Hochschule übermittelt. Seitens der Leitung des Qualitätsmanagements erfolgte auf Basis der Gutachten eine nicht bewertende Zusammenfassung. Die Zusammenfassung, die einzelnen Gutachten und das zugrundeliegende Konzept wurden dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

Hochschulübergreifend geltende Dokumente zu einzelnen Kriterien, die im Rahmen des Verfahrens der Systemakkreditierung Gültigkeit erlangt haben, wurden im Begutachtungsverfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet (siehe hierzu Hinweise in den Tabellen Kapitel 5.1 und 5.2.).

3. Zusammenfassung der Bewertung der Gutachter*innen

3.1 Überblick zum Studiengang

Bei dem geplanten Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) handelt es sich um einen grundständigen Vollzeitstudiengang, der den Studierenden durch das Angebot eines modularisierten Studienaufbaus sowie flexibler Studienbedingungen die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie ermöglicht.

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit bietet eine breite Qualifizierung für die Aufgaben Sozialer Arbeit in ihren heterogenen und multiprofessionell besetzten Arbeitsfeldern. Dies erfolgt sowohl über die Vermittlung von allgemeinwissenschaftlichen Grundlagen und den Grundlagen der wissenschaftlichen Theoriebildung in der Fachdisziplin "Soziale Arbeit", als auch über die Reflexion wissenschaftstheoretischer, forschungsmethodischer und bezugswissenschaftlicher Kontexte. Dabei wird der wissenschaftliche Blick auf die berufspraktische Bewältigung sozialer Probleme in unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsfeldern gerichtet. Die Verzahnung von wissenschaftlich fundiertem Praxisbezug und der Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen stellt ein zentrales Qualitätsmerkmal des Studiums dar.

Da es sich um ein Vollzeitstudium handelt, umfasst jedes Semester 30 Creditpoints. Das Studium ist in 6 Semestern Regelstudienzeit studierbar. Grundsätzlich kann Studierenden auch ein Teilzeitmodell angeboten werden, wodurch die Semesterzahl entsprechend verlängert. Auch im Vollzeitstudium ist es möglich, den Studiengang Soziale Arbeit an der HSD nebenberuflich oder in Vereinbarkeit von Studium und Familie zu absolvieren, da das Studienmodell auf maximale Flexibilität setzt: In der Regel umfasst ein Modul pro Semester ein Wochenende Präsenzlehre an der HSD und 3-4 Abende pro Semester Online-Vorlesungen (Live-Sessions mit den Dozierenden der HSD). Damit bietet der Studiengang ein modernes Studienkonzept, das sich an Menschen in diversen Lebenslagen richtet.

Mit dem Bachelor-Abschluss Soziale Arbeit (B.A.) soll die staatliche Anerkennung als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. als staatlich anerkannter Sozialarbeiter durch die HSD erteilt werden. Der Antrag der Hochschule auf Erteilung der staatlichen Anerkennung wird durch die Hochschule nach erfolgreicher Akkreditierung an das zuständige Ministerium gestellt und wird binnen drei Monaten nach Antragstellung durch das Ministerium erteilt, sofern der Studiengang die notwendigen Voraussetzungen nach §2 SobAG NRW erfüllt. Diese Voraussetzungen wurden im Studiengangskonzept und beiliegendem Curriculumsentwurf durchgängig berücksichtigt.

3.2 Bewertung der Gutachter*innen – zusammengefasst vom Qualitätsmanagement der HSD

Die Bewertung des zu akkreditierenden Studienganges Soziale Arbeit B.A. fällt insgesamt positiv aus. Grundsätzlich wird nach eingehender Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Akkreditierung

Akkreditierungsbericht

des avisierten Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit befürwortet. Nach Abgleich der Kriterien der StudakVO NRW mit den Qualitätszielen der HSD kann festgestellt werden, dass sowohl die Ziele von Hochschulbildung als auch die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Hinblick auf das Abschlussniveau erfüllt sind.

Zum akademischen Abschluss Soziale Arbeit (B.A.) führt ein sehr gut strukturiertes, fachlich stimmiges, praxisorientiertes und modulares Curriculum, das die Vielfalt von Lehr- und Lernformen sowie den Einbezug der Praxis berücksichtigt. In dem Studium erhalten die Studierenden wichtige Grundlagen und Praxisbezüge zu einschlägigen Themenbereichen der Sozialen Arbeit. In dem Modulplan wurden neben wichtigen Grundlagen aktuelle und praxisrelevante Themen aufgenommen. Studierende sind in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen, Prüfungen werden in unterschiedlichen Formen angeboten und sind angemessen und leistbar. Die Rahmenbedingungen fördern studentische Planung und Mobilität. Der Aufbau des Studiums mit Online-Veranstaltungen in den Abendstunden und an ausgewählten Wochenenden ermöglicht es den Studierenden, das Studium jeweils auf ihre individuelle Lebenslage anzupassen. Zudem gibt es Seminar- und Austauschangebote, in denen die Studierenden in ihrem Lernprozess begleitet und unterstützt werden. Verschiedene Prüfungsformen stellen eine angemessene Überprüfung des Lernstandes dar.

Aus berufspraktischer Sicht ist die besondere Eignung des Studiengangs als beruflfreundliche Qualifizierung positiv hervorzuheben. Die enge Orientierung am „Kerncurriculum Soziale Arbeit“ des Berufsverbands DGSA betont das berufs- und praxisorientierte Studium. Im Studiengangskonzept ist die Kooperation mit externen Praxispartner*innen und Expert*innen vorgesehen. Dieses Qualitätsziel könnte in den jeweiligen Modulbeschreibungen noch deutlicher hervorgehoben werden. Als mittelfristiger berufspolitischer Wunsch wäre die Etablierung von Sozialarbeiter*innen mit akademischer Laufbahn im Lehrkörper des Studiengangs zu nennen.

Aus wissenschaftlicher Perspektive werden folgende Anpassungen vorgeschlagen: Die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden müssen im Curriculum stärker verankert werden (Auflage). Die Vermittlung von elementaren Grundlagenwissen und -methoden (z.B. Soziologie, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Kommunikation, Beratung etc.) ist der Vorzug gegenüber zwar interessanten, jedoch eher für Wahlpflicht-Module geeigneten Inhalten zu geben (starke Empfehlung). Die im Modulhandbuch aufgelisteten Qualifikations- und Kompetenzziele sollten anhand eines Kompetenzmodells strukturiert werden (starke Empfehlung). Im Überblick der im vierten Semester angebotenen Module zu unterschiedlichen Handlungsfeldern fehlt die Elementarpädagogik (Krippe, Kita, Hort) (Empfehlung).

In der studentischen Bewertung wird empfohlen, Digitalisierung auch über bereits im Konzept genannte Kontexte aufzugreifen (beispielsweise in dem Modul „Grundlagen der Soziologie“ oder „Management, Persönlichkeit und Führung“). Des Weiteren wird aus studentischer Sicht angemerkt, dass lediglich bei dem Modul „Alter / Geriatrie“ eine englischsprachige Quelle als Grundlagenliteratur benannt wurde. Diesbezüglich wird die Empfehlung ausgesprochen, in den Modulen vermehrt englischsprachige Literatur vorzusehen. Festgestellt wird zudem, dass bisher noch keine Modulverantwortlichen für die Module „Sozialrecht“ und „Ästhetische Praxis“ benannt wurden, welche beide für das 3. Studiensemester angesetzt sind. Nach Angaben der Hochschule sind, gemäß Grundordnung der HSD, die Studiendekanate für die Entwicklung und Sicherstellung der Qualität in den Studiengängen zuständig. Somit ist das jeweilige Studiendekanat für die Benennung der Modulverantwortlichen verantwortlich. Es ist seitens der Hochschule vorgesehen, vor dem Start des 3. Semesters die Modulverantwortlichen für die besagten Module zu benennen.

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen:

Auflage:

1. Die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden müssen im Curriculum stärker verankert werden.

Empfehlungen:

1. Die Vermittlung von elementaren Grundlagenwissen und -methoden (z.B. Soziologie, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Kommunikation, Beratung etc.) ist der Vorzug gegenüber zwar interessanten, jedoch eher für Wahlpflicht-Module geeigneten Inhalten wie z.B. IKK, Gesundheitsförderung, Prävention, Sozialökonomie, zu geben. Die vorausgehend aufgezeigten Inhalte können ohne große Verluste in die bestehenden Module integriert werden.

2. Die im Modulhandbuch aufgelisteten Qualifikations- und Kompetenzziele sollten anhand eines Kompetenzmodells strukturiert werden.

3. Im Überblick der im vierten Semester angebotenen Module zu unterschiedlichen Handlungsfeldern fehlt aus meiner Sicht die Elementarpädagogik (Krippe, Kita, Hort). Da es aktuell aufgrund der Professionalisierung und Akademisierung dieses Arbeitsfeldes eine ungebrochen hohe Nachfrage von Seiten der Praxis gibt, sollte dieser Bereich unbedingt abgedeckt werden.

4. Im Studiengangskonzept ist die Kooperation mit externen Praxispartner*innen und Expert*innen vorgesehen. Dieses Qualitätsziel könnte in den jeweiligen Modulbeschreibungen noch deutlicher hervorgehoben werden.

5. Als mittelfristiger berufspolitischer Wunsch wäre die Etablierung von Sozialarbeiter*innen mit akademischer Laufbahn im Lehrkörper des Studiengangs zu nennen.

6. Sofern möglich sollte Digitalisierung auch in anderen Kontexten aufgegriffen werden (beispielsweise in dem Modul „Grundlagen der Soziologie“ oder „Management, Persönlichkeit und Führung“).

7. Es wird empfohlen, in den Modulen vermehrt englischsprachige Literatur einzubeziehen. Dadurch sollen die Studierenden dazu befähigt werden, Soziale Arbeit im internationalen Kontext verstehen zu können.

4. Akkreditierungsbeschluss des Senats

In der Senatssitzung am 12.07.2021 erfolgte mit einfacher Mehrheit von 4 von 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Akkreditierung des Studiengangs B.A. Soziale Arbeit in der Fassung vom 04.05.2021 mit folgenden Auflagen und Empfehlungen zu.

Folgende Auflagen werden gegeben:

(1) Die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden müssen im Curriculum stärker verankert werden.

(2) Die Hochschule muss die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch die zuständigen ministerialen Stellen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nachweisen. (§7 Abs. 1 SobAG; § 12 Abs. 1 Satz 1 StudakkVO). Begründung: Nach § 7 Abs. 1 SobAG ist die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs Soziale Arbeit zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung durch einen Bescheid des

für Kinder und Jugend zuständigen Ministeriums festzustellen. Dieses Feststellungsverfahren ist nach erfolgreicher Akkreditierung des Studiengangs zu beginnen. Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung ist jedoch Voraussetzung dafür, dass den Absolventen*innen des Studiengangs zusammen mit dem akademischen Grad die staatliche anerkannte Berufsbezeichnung verliehen wird, Im Sinne der Vorgaben gemäß §7 Abs. 1 SobAG und §§ 11, 12 Abs. 1 StudakkVO ist deshalb die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachzureichen.

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 11.07.2022 schriftlich nachzuweisen.

Folgende Empfehlungen werden gegeben:

(1) Der Vermittlung von elementaren Grundlagenwissen und -methoden (z.B. Soziologie, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Kommunikation, Beratung etc.) ist der Vorzug gegenüber zwar interessanten, jedoch eher für Wahlpflicht-Module geeigneten Inhalten wie z.B. IKK, Gesundheitsförderung, Prävention, Sozialökonomie, zu geben. Die vorausgehend aufgezeigten Inhalte können ohne große Verluste in die bestehenden Module integriert werden.

(2) Im Überblick der im vierten Semester angebotenen Module zu unterschiedlichen Handlungsfeldern fehlt die Elementarpädagogik (Krippe, Kita, Hort). Da es aktuell aufgrund der Professionalisierung und Akademisierung dieses Arbeitsfeldes eine ungebrochen hohe Nachfrage von Seiten der Praxis gibt, sollte dieser Bereich unbedingt abgedeckt werden.

(3) Im Studiengangskonzept ist die Kooperation mit externen Praxispartner*innen und Expert*innen vorgesehen. Dieses Qualitätsziel könnte in den jeweiligen Modulbeschreibungen noch deutlicher hervorgehoben werden.

(4) Als mittelfristiger berufspolitischer Wunsch wäre die Etablierung von Sozialarbeiter*innen mit akademischer Laufbahn im Lehrkörper des Studiengangs zu nennen.

(5) Es wird empfohlen, dass in Modulen mit internationalen Inhalten vermehrt englischsprachige Literatur mit eingebaut und einbezogen wird. Dadurch sollen die Studierenden dazu befähigt werden, Soziale Arbeit im internationalen Kontext verstehen zu können.

(6) Bis zum Beginn des dritten Semesters sollen Modulverantwortliche für die Module Sozialrecht und Ästhetische Praxis benannt werden.

Die Akkreditierung gilt unter der Voraussetzung der fristgerechten Erfüllung der Auflagen bis zum 30.09.2025.

5. Bewertung der Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW

5.1 Formale Kriterien (Prüfung durch die Leitung Qualitätsmanagement)

Die Bewertung der formalen Kriterien erfolgte durch die Leitung des Qualitätsmanagements.

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudakVO)	Der Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudiengang angeboten, der auch berufsbegleitend studiert werden kann. Der Studiengang umfasst 6 Studiensemester im Regelstudienverlauf. Pro Semester sind max. 30 CP vorgesehen. Ein CP umfasst 25 Stunden Workload.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofil (§4 StudakVO)	Im 6. Studiensemester ist eine Abschlussarbeit (12 CP) vorgesehen. Die Lernergebnisse für die Abschlussarbeit im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Bachelorniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§5 StudakVO)	Die StudakVO beinhaltet keine Vorgaben bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge. Es gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes NRW sowie der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die entsprechend im Studiengang berücksichtigt sind.	Entspricht den formalen Anforderungen
Abschluss und Abschlussbezeichnung (§6 StudakVO)	Der Studiengang vergibt entsprechend seiner Ausrichtung den Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit.	Entspricht den formalen Anforderungen
Modularisierung (§7 StudakVO)	Der Studiengang umfasst 30 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Akkreditierung und umfasst alle relevanten Aspekte. Das Praktikum im 5. Semester kann im Ausland durchgeführt werden.	Entspricht den formalen Anforderungen
Leistungspunktesystem (§8 StudakVO)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-CP. In jedem Semester sind 30 CP vorgesehen. Pro CP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 180 CP, der Aufwand für die Bachelorarbeit 12 CP.	Entspricht den formalen Anforderungen
<i>Die Kriterien „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudakVO)“ und „Joint-Degree-Programm (§10 StudakVO)“ sind für den Studiengang nicht zutreffend.</i>		Entspricht den formalen Anforderungen

5.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien (Bewertung der Gutachter*innen)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ▪ Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ▪ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. 	X			
<p>(2)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität. ▪ Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. 		X		Siehe Auflage 1.
<p><i>(3) Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i></p> <p>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.</p>	X			
<p><i>(3) Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i></p> <p>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.</p>			X	
<p><i>(3) Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. 			X	

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ▪ Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. 				
--	--	--	--	--

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ▪ Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ▪ Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ▪ Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. ▪ Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierenden-zentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. 	X			<p>Siehe Empfehlungen 1-3 und 5.</p>
<p>(2)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ▪ Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ▪ Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. 	X			<p>Die fachlich-wissenschaftliche und didaktische Qualifikation wird über das Berufungsverfahren der Hochschule sichergestellt (PB 322.1).</p> <p>Die Weiterqualifizierung der Lehrenden wird über die Angebote an didaktischer Fortbildung fachlich-wissenschaftlicher Weiterbildungen gewährleistet (PB 323.1).</p> <p>Siehe Empfehlungen 4 und 6.</p>

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).	X			
(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.	X			
(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, ▪ die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, ▪ einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und ▪ eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen. 	X		<p>Die Prüfungsbelastung wird durch regelmäßige Workloaderhebungen dokumentiert. Die Workloaderhebungen sind Teil der Lehrveranstaltungs-evaluationen (PB 411.1).</p> <p>Die Ergebnisse werden in der kontinuierlichen Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt (PB 353.3).</p> <p>Die regelmäßige Anpassung und Entwicklung der Prüfungsformen wird über das Qualitätsmanagement-system der Hochschule über den Prozess PB 353.3 sichergestellt.</p>	
(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	X			

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§13 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
(1) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ▪ Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ▪ Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene. 	X			<p>Die laufende Aktualisierung der Angaben im Modulhandbuch ist sichergestellt über die Prozesse PB 353.7 Reflexion Qualitätsentwicklung und PB 352.4 Lenkung Modulhandbücher.</p>

Studienerfolg (§14 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ▪ Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ▪ Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. 	X			Der Erfolg und die Weiterentwicklung eines Studiengangs werden durch das Qualitätsmanagement der Hochschule über geschlossene Regelkreise unter Mitwirkung von Studierenden bzw. Absolvent*innen gewährleistet (HS 100.1 QM-Handbuch HSD).

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.	X			Die Hochschule hat ihre Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit im QM-Handbuch (HS 100.1) beschrieben.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§16 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. ▪ 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. ▪ 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt. ▪ 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender 			X	

berücksichtigt. ▪ 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.				
(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.			X	

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.			X	

Hochschulische Kooperationen (§20 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.			X	
(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen.			X	
(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich.			X	

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung: M.Frick, Qualitätsmanagement	05.07.2021	1